

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: RWE Supply & Trading GmbH und RWE Generation SE

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 30.8.2024

| | | |
|--|---------------------|-------------------------------|
| Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird. | ja | nein |
| <i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i> | x | |
| Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme | lege ich bei | ist nicht erforderlich |
| <i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i> | | x |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort) | Stellungnahme einfügen |
|--|--|
| 1.2 Bilanzkreisstatus | Grundsätzlich erachten wir eine fortlaufende Bilanzierung für sachgerecht. Es ist sachgerecht, dass die Verantwortung, jeweils den Bilanzkreis auszugleichen, beim Bilanzkreisverantwortlichen liegt. Die Festlegung sollte aber klarstellen, dass Bilanzkreisabweichungen, insbesondere als Reaktion auf die in Kapitel 1.5. genannten Anreize („Causer“/ „Helper“), zulässig sind. |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort) | Stellungnahme einfügen |
|---|---|
| | <p>Mit einer fortlaufenden Bilanzierung übertragen sich Unausgeglichenheiten in die Zukunft. Dies hat zur Folge, dass bis zur Behebung oder Klärung von fehlerhaften Allokationen der kumulierte Saldo nicht korrekt ermittelt werden kann. Bilanzkreisschiefstände, die auf durch die bilanzkreisführende Stelle übermittelte, fehlerhafte Allokationen, zurückzuführen sind, sollten nicht pönalisiert werden. Bis zur abschließenden Klärung werden Pönalen, die auf den ursprünglichen Fehler zurückzuführen sind, nicht abgerechnet sowie wird eine ggf. erforderliche physische Korrektur nicht pönalisiert. BKVs sollten die Möglichkeit haben, den von der bilanzkreisführenden Stelle übermittelten Bilanzkreisstatus auf Plausibilität zu prüfen und sich bei gravierenden Fehlern mit der zentralen Stelle in Verbindung zu setzen und dies zu klären bzw. das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Zur Bestimmung der zulässigen Toleranz, der zulässigen kumulierten Abweichungen in BK in der Bilanzierungsperiode, sollte der Netzpuffer sachgerecht zwischen den Netznutzern, den Anschlusspunkten mit Steuerungskonten z. B. an Speichern und dem Wasserstoffnetzbetreiber (WNB) zur Netzsteuerung aufgeteilt werden. Hierzu sollte der WNB zyklisch, mindestens einmal im halben Jahr, diesen prüfen und wenn möglich oder erforderlich entsprechen anheben bzw. absenken.</p> |
| 1.4 Bilanzierungsperiode | <p>Der Zeitpunkt, zu dem der kumulierte Saldo des Bilanzkreises ermittelt wird und überprüft bzw. festgestellt wird, ob die kumulierten Abweichungen des Bilanzkreises innerhalb der zulässigen Toleranz liegen, sollte explizit in der Festlegung bestimmt werden. Dies vereinfacht insbesondere das Verständnis bei der Bestimmung der Pönale und legt die Basis für die Kapazitätsprodukte fest.</p> <p>Dieser Zeitraum sollte mindestens 1 Stunde betragen. Mit der Übermittlung des kumulierten Saldos aller 15 min hätte BKV zumindest die Chance sich innerhalb der Stunde auszugleichen bzw. innerhalb der zugestandenen Toleranz zu bleiben. Bereits die Granularität von einer Stunde wird den BKV vor große Herausforderungen stellen, da nur wenige Flexibilität verfügbar sind, die innerhalb von einer Stunde reagieren können. Dies sind vor allem Elektrolyseure. Kavernenspeicher zum Beispiel benötigen je nach Fahrweise einen Vorlauf von circa 1 Stunde (z. B. beim Wechsel zwischen Ein- und Ausspeicherung) und sind für einen Ausgleich innerhalb einer Stunde deshalb nur bedingt geeignet. Den Ausfall einer Elektrolyse mit Hilfe eines Speichers beispielsweise innerhalb von 15min zu kompensieren ist technisch daher nicht in allen Fällen möglich. Die Pönale bei einer höheren Granularität als einer Stunde zu berechnen, verfehlt das Ziel Anreize zu ihrer Vermeidung zu setzen, da sie nicht vermieden werden kann.</p> <p>Der Strommarkt basiert auf einer 15min Bilanzierung und Marktdesign. Eine Anpassung der physischen Wasserstoffeinspeisung durch einen Elektrolyseur ist mit einer einhergehenden Beschaffung der Energie am Strommarkt innerhalb einer Viertelstunde nicht möglich. Auch vor diesem Hintergrund ist der abrechnungsrelevante Zeitraum ("Saldierungsperiode")</p> |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort) | Stellungnahme einfügen |
|---|--|
| | im Wasserstoffnetz größer als die Viertelstunde zu wählen, um eine sachgerechte Kopplung zum Strommarkt zu erreichen. |
| 1.5 Finanzielles Anreizsystem | <p>Wir begrüßen die im Konsultationsdokument beschriebene Anreizsystem, regen aber folgende Anpassungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sollte das finanzielle Anreizsystem für den WNB ergebnis-neutral sein. Einnahmen und Ausgaben sollten sich folglich über einen gewissen Zeitraum ausgleichen. - Im gelben Status sollte der WNB auch schon in der Hochlauphase die Möglichkeit erhalten, Regelenergie einzusetzen (siehe auch Abschnitt Ausgleichs- und Regelenergie), um den roten Status zu vermeiden, da Abschaltungen und Kürzungen grundsätzlich vermieden werden sollten. - Sollte es dennoch zu Abschaltungen/Kürzungen kommen, müssten die betroffenen Netznutzer unbedingt entschädigt werden, , soweit diese nicht die Verursacher sind. Ziel sollte es sein, dass die betroffenen Netznutzer durch die Abschaltung/Kürzung weder besser, noch schlechter gestellt werden als ohne die Abschaltung der Fall gewesen wäre. Hierfür sollte von vornherein ein vertraglicher Rahmen geschaffen werden. - Die Gutschrift sollte auch den Helfern zustehen, die sich innerhalb ihrer Toleranz befinden. Die Ausschüttung sollte dementsprechend an alle BKVs erfolgen, die einen gegenläufig Saldo zum Systemsaldo aufweisen. - Die Ausrichtung der Pönale am Transportentgelt ist nicht sachgerecht. Es gibt keinen Zusammenhang zwischen dem Transportentgelt und den Opportunitätskosten im Bilanzkreismanagement. Die Pönale sollte grundsätzlich ausreichend Anreize setzen, damit sich der BKV selbst ausgleicht und Kosten für Regelenergie abdecken. Mehr- oder Mindereinnahmen sollten in die Folgeperiode übertragen werden und entsprechend in die künftigen Pönale oder in eine Umlage einfließen. - Die Bilanzkreistreue muss für den BKV in der vorgesehenen Systematik objektiv möglich sein. Eine Pönalisierung fördert diesen Zweck. Eine systematische Pönalisierung, die der BKV objektiv nicht abwenden ist jedoch nicht verhältnismäßig. Folglich muss es dem BKV mit den zur Verfügung gestellten Daten und der technisch vorhandenen Flexibilität möglich sein die Pönale abzuwenden bzw. zu vermeiden Eine Pönale wäre rechtswidrig, wenn es den Bilanzkreisverantwortlichen unmöglich ist die Pönale zu vermeiden. In diesem Fall wäre die Pönale ungeeignet und verstieße gegen den von der BNetzA zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. |
| 1.6. Datenübermittlung | <p>Der jeweils aktuelle Bilanzkreisstatus sollte dem BKV innerhalb des für die Pönalisierung relevanten Zeitraums zu verschiedenen Zeitpunkten übermittelt werden (siehe Kommentare zu Kapitel 1.4). Sollte der Bilanzkreisstatus auf Viertelstundenbasis übermittelt werden, müsste der für Pönalisierung relevante Zeitraum also mindestens eine Stunde betragen. Nur so kann verhindert werden, dass der Bilanzkreisausgleich an der Datenverfügbarkeit bzw. an der fehlenden Information über den Status des Bilanzkreises scheitert und sichergestellt werden, dass eine Pönale überhaupt vermieden werden kann (siehe 1.5).</p> |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort) | Stellungnahme einfügen |
|---|--|
| 1.7. Datenverarbeitung und -kommunikation | Die Einrichtung einer zentralen Stelle für diese Aufgabe ist zu begrüßen. |
| 1.8 Allokationsverfahren | Die vorgeschlagene Allokation von Ein- bzw. Ausspeisungen an Wasserstoffspeichern nach dem Grundsatz „allokiert wie nominiert“, d. h. auf Basis der vom WNB bestätigten Nominierungen bzw. Renominierungen ist aus unserer Sicht sachgerecht. Hierfür ist erforderlich, dass Steuerungsdifferenzen, d. h. Differenzen zwischen den Summen der Nominierungen und den tatsächlichen Messwerten, auf ein Steuerungskonto allokiert werden. |
| 1.9 Ausgleichs- und Regelenergie | <p>Durch den Netzbetreiber veranlasste Abschaltungen, insbesondere wenn diese nicht verursachungsgerecht zugeordnet werden können, gilt es unbedingt zu vermeiden. Stattdessen sollte Flexibilität bzw. Regelenergie von Anfang an marktlich beschafft werden.</p> <p>Regelenergie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Ausführungen zur Verfügbarkeit von Regelenergie stimmen wir ausdrücklich nicht zu! Die Anzahl der Anbieter ist mit dem Hochlauf des Wasserstoffmarktes naturgemäß gering. Aber dennoch besteht ein Angebot von Flexibilität, welches der WNB oder die zentrale Stelle als Regelenergie nutzen kann. Dies erfordert nicht das Bestehen eines Spot-Marktes, da es auch denkbar wäre, Regelenergie über Reserve-Verträge zu kontrahieren, ähnlich wie es in der Entwicklungsphase der Strom- und Gasmärkte gehandhabt wurde. Es ist zum Beispiel nicht davon auszugehen, dass alle Elektrolyseure am Netz mit 8760 Volllaststunden betrieben werden (ein Wert von ca. 4000-6000h Volllaststunden erscheint wahrscheinlicher). Dementsprechend besteht sowohl auf Produktionsseite und sowieso auf Abnehmerseite ein nicht zu unterschätzendes Potenzial für Regelenergie. - Die damit einhergehenden Kosten würden über die Pönale Anreize zum Bilanzkreisausgleich setzen. Dem Thema Marktmacht bzw. mangelnde Liquidität kann mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden. - Vor diesem Hintergrund ist der WNB zu verpflichten von Anfang an zumindest eine Marktabfrage durchzuführen und bei Angeboten diese auch zu kontrahieren und zu nutzen. <p>Abschaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschaltungen sollten nur gegenüber Verursachern erfolgen. Wenn auch Nichtverursacher einbezogen würden, wären diese zu entschädigen und dafür eine vertragliche Regelung zu schaffen. Denn die Nichtverursacher können die Anzahl der Verursacher (“schwarze Schafe”) und das daraus resultierende Abschaltungsrisiko nicht bewerten. Daraus resultieren unkalkulierbare Unsicherheiten auf der Vertriebsseite. Lieferanten müssten dieser Unsicherheit durch entsprechend hohe Risikozuschläge - insbesondere für Ersatzbeschaffungskosten und Pönalen wegen Nichtlieferung – begegnen, die in einem deutlich höheren Wasserstoffpreisniveau münden würden. Im Ergebnis führte dies auch zu einem Wettbewerbsnachteil der Nichtverursacher, weil sie in ihren Preisen Kosten berücksichtigen müssten, deren Entstehung sie nicht zu verantworten haben. Für den Wettbewerb wäre es jedoch wichtig, |

| Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort) | Stellungnahme einfügen |
|---|---|
| | <p>dass die Nichtverursacher die Kostenrisiken für Abschaltungen preislich nicht einkalkulieren müssen und im Vergleich zu Verursachern günstigere Wasserstoffpreise anbieten können.</p> <p>Merit Order: Die Merit Order für den Ausgleich des Netzes und zur Sicherung der Netzstabilität sollte sich abschließend damit wie folgt darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausgleich durch den BKV- Einsatz von Regelenergie- Abschaltung/ Kürzung (möglichst verursachergerecht) als Last Resort |